

DStV-Stellungnahme E 09/26

Vorschlag für eine delegierte Verordnung freiwilliger Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den Vorschlag für eine delegierte Verordnung über freiwillig anwendbare Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Dabei unterstützt der DStV insbesondere das Ziel, eine Begrenzung der Berichterstattung in der Wertschöpfungskette („Value Chain Cap“) herbeizuführen und damit den „Trickle-down-Effekt“ zu begrenzen.

- Grundsätzlich begrüßt der DStV die zusätzliche Erleichterung für Unternehmen mit bis zehn Beschäftigten. Diese können manche Angaben nach dem Vorschlag teilweise freiwillig übermitteln. Allerdings regt der DStV an, dass die Mitarbeiteranzahl für diese zusätzlichen Erleichterungen auf 50 Beschäftigte erhöht wird. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten haben, genau wie Kleinunternehmen, häufig kaum Fachleute und andere Ressourcen, damit die Berichterstattung sachgerecht durchführen kann. Für diese Unternehmen ist die Berichterstattung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Eine Anhebung auf 50 Beschäftigte wäre zudem systematisch sachgerecht. Die Schwelle knüpft an die im Handelsrecht etablierte Größenklassensystematik für Kapitalgesellschaften an. Nach § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) bildet die Zahl von 50 Arbeitnehmern eines der maßgeblichen Abgrenzungskriterien für kleine Kapitalgesellschaften. Unternehmen, die diese Schwelle in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten und zugleich ein

weiteres Größenmerkmal erfüllen, wachsen in den Bereich mittelgroßer Kapitalgesellschaften hinein. Für nicht kleine Kapitalgesellschaften gelten wiederum weitergehende Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten. Die Orientierung an dieser bekannten Schwelle vermeidet zusätzliche Sonderabgrenzungen und schafft Kohärenz mit bestehenden handelsrechtlichen Größenklassen.

- Zudem unterstützt der **DStV** die Neuerung im Vorschlag, dass Vertragsklauseln, die über den Value Chain Cap hinausgehende Anforderungen stellen, unwirksam sein sollen. Dies ist für Unternehmen eine große Entlastung und stellt sicher, dass die Offenlegung zu vieler Informationen („gläserner Lieferant“) genauso vermieden wird, wie die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen.
- Allerdings kritisiert der **DStV** die Möglichkeit, dass verpflichtete Unternehmen, weitere „übliche sektorspezifische“ Daten anfordern können. Durch diese unpräzise Definition wird der bestehende Value-Chain-Cap aufgeweicht. Der **DStV** schlägt daher vor, dass bei sektorspezifischen Angaben der Begriff „sachlich geboten“ als zusätzliche Beschränkung eingeführt wird.
- Der **DStV** schlägt zudem vor, dass die delegierte Verordnung auch für andere Rechtsakte, wie die Europäische Lieferkette-RL (CSDDD) als vergleichbarer Referenzrahmen gelten soll. Damit könnten die Berichtspflichten der Unternehmen weiter vereinheitlicht und der Bürokratieaufwand gemindert werden.

Stand: 01.06.2026

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

*